



**Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

LXII. Von denen Gerichts-Kösten/ und wie die begehrt/ erkandt/ und
vorgebracht/ taxirt/ und gemäßiget werden sollen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

jährlichen freyen Stuels- und Bogerichtern ohne vorhergegangenen förmlichen Proceß summarie & de plano solà facti veritate inspectà, verfahren / und die Brüchten dictirt werden / sollen nach Inhalt des Fürstlichen Rescripti vom 16. Novembris 1705. die Appellationes, und Recursus nirgend / als bey der Hoch-Fürstlichen Cammer angenommen / und von unseren anderen Ober-Gerichtern dahin verwiesen / darinnen jedoch vorbeschriebene Formalia ebenfalls observirt werden.

TITULUS LXII.

Von den Gerichts-Kösten / und wie die begehrt / erkandt / vorgebracht / taxirt / und gemäßiget werden sollen.

I.

Die Expensæ sollen ohne sonderbahre in den Rechten woll gegründete Ursachen nicht compensirt / auch auff ein so gahr liederliches / wie vielfaltig geschicht / nicht moderirt / und herunter gezogen / sondern vielmehr derogestalt angeschlagen werden / damit den Zancksüchtigen Partheyen der pruritus litigandi benommen / und gleichwoll

Hh 2

der

der obsiegender Theil sich seiner schwehren Außgabe / und Kosten zimbllich erhohlen möge.

2. Wan nuhn ein / oder andere Partheyen in die Unkosten / und Expensen neben der Haupt-Sachen verdammet / und von dem gewinnenden Theil darüber taxation begehrt wird / sollen dieselbe Kosten alle in einem Special-Zettul / und Verzeichnuß unterschiedlich / wan / weme / wofür / und in welcher Summa die außgegeben / gerichtlich eingelegt / und dem Gegen-Anwaldt davon Copey, und kurzer Termin ad 8. oder 14. Tage / ob er dawieder zu excipiiren hätte / verstattet / folgendß solche expensen / wie recht / durch unsern Hoff-Richter / und Assessores fleißig übersehen / taxirt / und gemäßiget werden.

3. Damit auch der Referens mehrer Mühe benommen werde / wollen Wir / daß derselbe in Verlesung der Acten / die Materien deren Advocaten / und Reccessen deren Procuratorn / ob sie zur sachen dienlich / und nohtürfftig / auch fleißig eingestellt / und gehalten worden / oder nicht / soforth mit erwegen / und nach Befindung / alsdan darauff / und was sonst mehr außserhalb der Partheyen Designation-Zettul auß dem Protocoll, und Actis gerechnet werden könte / eine Tax machen / und davon

von zu Zeit der taxation in Consilio sein Bedencken / und Votum den anderen Urtheilern referiren / und demnach mit denenselben auff den producirten designation-Zettul eine gesambte Tax und mäßigung Verfugen.

4. Wan die Summe der expensen in etwas groß / und 30. Rthl. übersteigt / oder sonst nicht so gar gewiß außsündig gemacht / sollen sie dem obsiegendem Theil / oder seinem darzu specialiter bevollmächtigten / und informirten Anwaldt einen Eyd aufflegen / genant Juramentum taxatorum expensarum.

5. Und so die gewinnende Parthey selbst zugewen / soll sie schwehren einen Eyd zu Gott / und auff das heilige Evangelium, daß sie in dieser Sachen die taxirte Summe der Gerichts-Kösten / darüber / und nicht darunter bezahlt / oder noch zu bezahlen / oder außzugeben schuldig / der Procurator aber soll schwehren in die Seel seiner Partheyen / daß sie die taxirte Gerichts-Kösten außgegeben / oder noch außzugeben schuldig sey.

TITULUS LXIII.

Von den Ferien unsers Hoff-Gerichts.

I.

Die Vacanz / und Ferien sollen gehalten werden / an- und außgehen / wie folget: